

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Fms und Diez.

Nr. 108

Diez, Mittwoch den 9. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis für 1 Liter Vollmilch beträgt, wenn die Milch in den Räumlichkeiten der Milch-Anstalten von Deutsche und Sanitas in Bad-Gms als vorchriftsmäßige Kurmilch verabfolgt wird, für das Liter Mk. 1.10 und wenn die Milch außerhalb der Räumlichkeiten der Milch-Anstalten geliefert wird Mk. 1.— für das Liter.

Auf andere Milch-Anstalten findet dieser Höchstpreis nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses statt.

§ 2.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000,— oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 1. Mai 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 5268.

Diez, den 5. Mai 1917.

Betr. Kriegerehrung und Kriegergräberfürsorge.

Der mit Umdruck-Verfügung vom 17. April d. Js., J.-Nr. II. 4461, mitgeteilte Fragebogen der Bezirksberatungsstelle für Kriegerehrung und Kriegergräberfürsorge ist uns ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens 10. Mai d. Js. zurückzuwenden.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) wird die neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbehörden, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Die Uebertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Uebertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Die von dem Gegenstande zur Zeit der Beschlagnahme im Besitze befindlichen Gegenstände als Eigentum anerkannt, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 2.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zusätzlich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Uebnahmepreis ist bar zu zahlen.

Aus dem Uebnahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Auswendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebnahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet oder glaubhaft gemacht sind.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Es ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebnahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnisse mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Uebnahme von Abschlagszahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Verzögerung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4.

Die Kriegsministerien und das Reichs-Marineamt oder die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, befugt, Gegenstände, die auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an diejenigen, der die Gegenstände im Besitze hat, sie besitzt oder bei dem sie sich unter Zollaufsicht befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Die Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist oder bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfertigung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand versteigert, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 8.

Soweit von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedarfs verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung, wenn nicht der Uebnahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegskosten vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- oder Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstände gesetzt oder sonstwie tatsächlich über sie verfügt hat.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, angeordnet sind, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Anwendung; eine weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

102. Sitzung vom 7. Mai 1917.

Das Haus setzte heute die zweite Lesung des Militär-etats vor schwach besetzten Bänken fort. Die Zahl der in Form von Resolutionen geäußerten Reichstagswünsche hat eine Steigerung erfahren. So verlangen die Sozialdemo-

Während ein nationalliberaler Antrag hinsichtlich der Verordnung der Soldatenhelme forciert. Die sozialdemokratische Arbeitgemeinschaft hat ihre Anträge auf Einführung eines besonderen Ausschusses zur Überwachung der Kriegsführung und der Verwaltung der besetzten Gebiete auch im Plenum eingebracht. Schließlich regt die Deutsche Fraktion eine Abänderung des Offizier-Pensionsgesetzes zugunsten der pensionierten, während des Krieges aber wider verwendeten Beamten an.

In der fortgesetzten Debatte sprach ein Arbeitervertreter des Zentrums, der Abg. Schirmer, der sich nochmals mit dem bekannten Aufruf des Generals Groener eingehend beschäftigte und dabei meinte, der General hätte besser getan, wenn er sich vor Erlass des Aufrufs mit den Arbeitern in Verbindung gesetzt hätte. Die Schuld an den Munitionsarbeiterstreiks schob er auf die Sozialdemokratische Arbeitgemeinschaft. Dann kam der Fortschrittliche Abgeordnete Dr. Müller-Meiningen zu Wort, der noch einmal eine sofortige Beseitigung der Strafe des Anbindens und eine Reform des Beschwerderechts verlangte. Allseitige Zustimmung fand der Redner, als er die Art der Verteilung des Eisernen Kreuzes scharf kritisierte. Während für die Soldaten der Front nur spärlich Eisene Kreuze zur Verfügung kämen, ergieße sich über die Etappen und die Garnisonen ein wahrer Odenstrom, ein Zustand, der unhaltbar sei und bei den kämpfenden Truppen große Mißstimmung hervorgerufen habe. Wenn an der bisherigen Praxis festgehalten werden soll, so müsse unbedingt eine besondere Auszeichnung für die Frontkämpfer geschaffen werden. Weiter klagte Dr. Müller über noch immer bestehende Zurücksetzungen von Offiziersaspiranten in der Armee aus konfessionellen oder gesellschaftlichen Gründen. Corst v. Brunsberg bestritt, daß bei der Offiziersernennung irgendwelche sozialen oder konfessionellen Unterschiede gemacht würden und gab die von Dr. Müller gewünschte Erläuterung zu dem Ministerialerlaß, der die Zurückziehung der 45jährigen aus der Front regelt. Von den drei ältesten Jahrgängen seien nur noch sehr wenige an der Front und man erwäge jetzt sogar, auch Leute unter 45 Jahren durch jüngere Jahrgänge zu ersetzen. Der Sozialdemokrat Davidsohn verkannte nicht, daß in der Dissidentenfrage manches besser geworden ist, aber an allen Stellen seien die Vorurteile noch nicht geschwunden. Im übrigen bekämpfe er den Luxus in monten Offizierskasinos und das Besichtigungsunwesen.

Der Verfassungsausschuß des Reichstages nahm einen Zentrumsantrag an, nach dem Besoldungen und sonstige Gehaltsansprüche für Heer und Marine in Frieden und Krieg auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften erfolgen. Weiter angenommen wurde ein Antrag, daß Bundesratsmitglieder im Reichstage jederzeit während der Beratung zu den Verhandlungsgegenständen gehört werden müssen, auch wenn die Ansichten ihrer Regierung von der Mehrheit der Bundesratsmitglieder nicht angenommen worden sind. Annahme fand ein Antrag, dem Artikel 15 der Reichsverfassung hinzuzufügen: Der Reichskanzler und seine Stellvertreter haben das Recht, im Reichstage auch außerhalb der Tagesordnung jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieser letztere Antrag beschränkt das bisher allen Bundesratsmitgliedern zustehende Recht, jederzeit außerhalb der Tagesordnung das Wort zu nehmen, auf den Reichskanzler und seine Stellvertreter. Artikel 22, 1 der Reichsverfassung soll in Zukunft lauten: Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Erörterungen über Beziehungen des Reichs zu auswärtigen Staaten können in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden. Der Ausschuß stimmt zu, ebenso dem Antrag, daß der Reichstag bei Wahlprüfungen Auskunft von den Behörden verlangen und Amtsgerichte zu Zeugenvernehmungen heranziehen kann.

Der Hauptausschuß des Reichstages beschäftigte sich weiter mit den besetzten Gebieten. Staatssekretär Dr. Helfferich führte aus, daß es die gegebene Richtlinie für unsere Verwaltung in Polen sei, die deutschen und die polnischen Interessen nach Möglichkeit zu vereinbaren. Der Willkür und Nahrung der Interessen des besetzten Landes seien aber Grenzen gezogen an den harten Erfordernissen des Krieges. Die Polen dürften nie vergessen, daß ihr Vaterland nur uns und unseren Siegen eine künftige Selbst-

Der Ernährungsausschuß des Reichstages verhandelte Montag hauptsächlich über Viehbestands- und Fleischernährungsfragen, wobei der Präsident des Ernährungsausschusses v. Batocki der Billigkeit der kleinen Landwirte uneingeschränktes Lob zollte. Ihr Verhalten war bewundernswert. Herr v. Batocki setzt großes Vertrauen in sie. Die Großbetriebe mit ihrer Abhängigkeit von den Landarbeitern sind stärker gefährdet. Die Landwirte dürfen nicht zu scharf von Nahrungsmitteln entblößt werden.

Wachsende Kriegsmüdigkeit der französischen Infanterie.

WTB. Berlin, 6. Mai. (Nichtamtlich.) Mannschaften der 852. Division ergaben sich bei dem französischen Angriff am 28. April südwestlich von Loivre ohne jede Gegenwehr, als sie die deutschen Gräben erreicht hatten. Sie sind kriegsmüde und haben alle Zuversicht verloren. Wohl würden nach ihrer Ansicht die Angriffe fortgesetzt werden. Artillerie und Munition sei reichlich vorhanden, aber selbst ihre Offiziere glauben nicht mehr an ihre Leistungen. Ihr eigener Kompanieführer sei bei dem Angriff zurückgeblieben. Zwei andere Kompanieführer hätten sich in den vorhergehenden Tagen geweigert, diesen Angriff durchzuführen. Die Verluste seien zu schwer. Allein am ersten Angriffstag hätten die Truppen zwischen Fort Brimont und der Aisne 8000 Verwundete gehabt. Auch bei diesem Angriff hätten die deutschen Maschinengewehre alles, was hinter der ersten Welle folgte, einfach niedergemäht. Dieser Angabe ist hinzuzufügen, daß die Strecke zwischen Brimont und Aisne nur knappe acht Kilometer beträgt. Das französische Infanterieregiment Nr. 20 der 33. Division, das beim Angriff des 17. April mit einem Bataillon eingesetzt war und am 25. April mit hundert Mann pro Kompanie aus der Stellung zurückkehrte, sollte am 29. April wiederum zum Angriff vorgehen. Indessen drückte sich auf dem Marsche schon die Hälfte der Mannschaft, so daß nur die Hälfte zum Angriff vorging.

Verseht.

WTB. Berlin, 7. Mai. Im Kanal, in der Biscaya und in der Nordsee wurden neuerdings versenkt: 11 Dampfer, 1 Segler, 1 Fischdampfer mit 31 000 Br.-K.-T.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. italienischer Dampfer „Savio“ (1922 Tonnen) Ladung Kohlen von England nach Frankreich, russischer Dampfer „Gondor“ (3362 Tonnen), Ladung Kohlen und Stückgut (darunter, Granaten und Sprengstoffe) nach Gibraltar für englische Regierung, französischer Dreimastrichter „La Providence“, Ladung Kohlen von England nach Frankreich, englischer Fischdampfer „Mpton Castle“, ein unbekannter beladener Dampfer und ein unbekannter leerer englischer Dampfer, die beide aus demselben Geleitzug herausgeschossen wurden, ein abgeblendeter beladener Dampfer, beide mit Kurs nach England, ein bewaffneter unbekannter Dampfer.

Zu den bereits früher veröffentlichten U-Bootserfolgen sind noch folgende Einzelheiten nachzutragen: die bewaffneten englischen Dampfer „Scalpa“ (1010 Tonnen), Ladung unbekannt, Decklast Apfelsinen und Zwiebeln, „Sculptor“ (3846 Tonnen) mit Getreide, „Tempus“ (2981 Tonnen) mit Erz, „Pontiac“ (1698 Tonnen) mit Stückgut, „Reepareah“ (1799 Tonnen), „Eptaphregon“ (4306 Tonnen) mit Kaser und Büchsenfleisch, „Anglesea“ (4534 Tonnen) mit Eisen und Stahl, „Kerndene“ (3770 Tonnen), mit Getreide, englischer Segler „Laura“ mit Holzladung.

WTB. Berlin, 7. Mai. Der englische Ozeandampfer San Hilario, dessen Versenkung dieser Tage gemeldet wurde, war eines der größten Schiffe seiner Gattung. Bei 10 157 Brutto-Register-Tonnen war er 162 Meter lang, 20 Meter breit und hatte einen Tiefgang von 10 Meter. Das Schiff war erst 1913 auf der Werft von Palmers u. Co. in Newcastle erbaut und gehörte der Eagle Oil Transport Co. Die Ladung bestand aus 18 000 Tonnen Schweröl. Von dieser Masse kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß sie die volle Bunkerfüllung von fünf Großkampfschiffen der Queen-Elizabeth-Klasse darstellt, die bekanntlich reine Oelfeuerung haben.

Das Leben auf einem deutschen U-Boot.

Ueber das Leben und Treiben auf den deutschen Tauchbooten machte Kapitänleutnant Frhr. v. Forstner Vertretern der Presse gegenüber Mitteilungen, denen wir folgendes entnehmen:

Das Tauchboot konnte erst zu einer wirksamen Waffe umgestaltet werden, nachdem es gelungen war, einen Motor zu schaffen, der mit einem betriebssicheren fetten Öl und Petroleum betreibbar war. Die mehrfachen Unfälle, die unsere feigen Gegner mit ihren ersten Tauchbooten erlebten, sind fast ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die Motoren mit leichten Ölen wie Gasolin und Benzol betrieben wurden. 1907 gelang es uns, einen solchen betriebssicheren Motor zu schaffen und damit das erste Tauchboot „U 1“ als tadelloses Tauchboot in Dienst zu stellen, dessen Tag sich bis heute noch glänzend bewährte. Bis heute ist in unserer Marine nur ein Betriebsunfall vorgekommen, der mit dem Motor zusammenhing. Er betraf das Tauchboot 3; auch dieser forderte verhältnismäßig wenig Opfer: drei Mann. Nicht zu vergessen ist, daß gleichzeitig mit der Fertigstellung des ersten brauchbaren Tauchbootes auch das Hebeschiff „Vulkan“ in Dienst gestellt wurde, das erstmalig bei dem Unfall des „U 3“ mitwirkte, dem die Rettung der übrigen Mannschaft von 28 Personen gelang. Seitdem hatte das Hebeschiff keine Gelegenheit, in Tätigkeit zu treten.

Der Redner schilderte dann die Einrichtung des Tauchbootes, in dessen engem Rohre die Räume für den Kommandanten, die Offiziere, die Unteroffiziere und Mannschaften sich nebeneinander befinden. Zwischen ihnen ist der Maschinenraum. Jedes Windeisen und Seilchen seien zur Zeit mit Torpedos und Granaten ausgefüllt; letztere würden sogar von den Mannschaften mit in die Kojen genommen, um nur Platz zu schaffen. Während des Dienstes ist nur die Wache in Tätigkeit, die ganze übrige Mannschaft benutzt die freie Zeit ausschließlich zum Schlafen. Gleiche Kost genießen Offiziere und Matrosen. Jede Unterhaltung im Schiff wird von allen Leuten gleichmäßig vernommen. Geheimnisse gibt es nicht. So fringt das Zusammenleben in einem engen Raum — man denke an die Refordfahrten von 55 Tagen, jenes kameradschaftliche Vertrauensverhältnis zustande, das die Voraussetzung für unsere Erfolge ist. Während der ganzen Fahrt bleibt die Mannschaft fast ausschließlich unter Deck. Es gibt Leute, die während der ganzen Fahrt nicht einmal die Sonne sahen. Auf der Kommando-Brücke dürfen sich nur die allerntötigsten Leute aufhalten, damit beim Untertauchen des Bootes keinerlei Schwierigkeiten entstehen. Die Luft des Innenraumes ist wohl für einige Stunden durchaus erträglich. Aus großen Flaschen wird der benötigte Sauerstoff je nach Anzahl der vorhandenen Mannschaften in den Raum geblasen. Oft freilich muß die fehlende Menge durch andere Chemikalien ersetzt werden. Es ist schon vorgekommen, daß die Mannschaften in hoher Not die in den Torpedos enthaltene komprimierte Luft eingeatmet hat, bis das Boot wieder an die Oberfläche gelangen konnte.

Der Redner durchflocht seine Schilderung mit einer großen Anzahl Einzelerlebnisse. Er erzählte von der peinlichen Ueberwachung der Feinde über das erste Auftauchen des Tauchbootes im Mittelmeere, dem es gelungen war, durch das Netz an der Meeresgrenze von Gibraltar zu schlüpfen, dem Erstaunen des englischen Kapitäns darüber, daß auf unseren Tauchbooten der Alkoholgenuß verboten ist, und der auch nicht begreifen konnte, wie deutsche Seeleute sich an den Zeichnungen der Kriegsanleihe beteiligen konnten. Zur Schilderung der Lebensmittellage in England gab Forstner den Bericht eines spanischen Kapitäns wieder, der in England nur für einen Tag Proviant erhielt und für seine weitere Fahrt erst in Frankreich Lebensmittel einnehmen mußte.

Der Redner schilderte u. a. noch die Beobachtung eines herannahenden feindlichen Schiffes. Sobald nur die Mastspitze von der Brücke des Tauchbootes gesichtet wird, taucht das Boot unter und sucht nun das Schiff durch das Periskop zu finden. Oft vergehen Stunden größter Spannung, ehe das Boot haben gelangt. Groß ist aber der Jubel, wenn das feindliche Schiff durch glückliche Treffer abgetan ist. Denn auch an langen Stunden fehlt es den Tauchbootleuten nicht, aber schnell lichtet sich immer wieder der nicht nur in der Marine, sondern im ganzen Heere herrschende Humor durch.

Die Bewirtschaftung und Verteilung unserer wichtigsten Nahrungsmittel.

(4. Fortsetzung.)

Die Fische.

Die starke Verminderung der Fischversorgung hatte naturgemäß ein starkes Steigen des Fischverbrauchs zur Folge. Die deutsche Fischernte reichte schon in Friedenszeiten nicht annähernd aus, um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Wir hatten im Gegenteil eine sehr starke Einfuhr. Neben 1 1/2 Millionen Faß Heringen wurden noch 169 000 Tonnen Fische und Fischerzeugnisse eingeführt. Die Einfuhr erfolgte vorzugsweise aus den skandinavischen Ländern und Holland, aber auch England und Belgien waren nicht unerheblich beteiligt. Während letztere mit Kriegsbeginn natürlich sofort ausfielen, bekamen wir aus Holland und Skandinavien noch in den ersten beiden Kriegsjahren nicht unbeträchtliche Mengen von Fischen, wenn auch zu sehr hohen Preisen, herein. Ende 1916 hatte jedoch Englands, die Rechte der Neutralen rücksichtslos vergebende Politik — man erinnere sich an die gewalttätige Zurückhaltung der holländischen Fischerflotten in England, die englische Kohlen Sperre für die skandinavischen Länder usw. — es dahin gebracht, daß unsere Fischzufuhr auf ein Mindestmaß herabging. Gleichzeitig setzte auch die für die Fischerei ungünstigste Jahreszeit mit ihrem langanhaltenden, harten Frost ein, so daß zu befürchten war, daß die nunmehr zur Verfügung stehenden, äußerst geringen Fischmengen in irgendwelchen unlauteren Kanälen restlos verschwinden würden. Um den geringen Rest der noch verfügbaren Fische denjenigen Stellen zuführen zu können, die den dringendsten Bedarf hatten, wurde in dieser für die Fischversorgung ungünstigsten Zeit der Reichskommissar für Fischversorgung eingesetzt. Nicht seine Organisation hat die Fische vom Markt vertrieben, sondern er kam in ein leeres Haus, und seine Aufgabe konnte es nur sein, alle Kräfte daran zu setzen, es wieder zu füllen.

So ist es denn auch in letzter Zeit nicht nur gelungen, die angrenzenden Neutralen wieder zu größeren Fischlieferungen zu veranlassen, sondern man hat auch die deutsche Fischerei mit allen verfügbaren Mitteln gefördert. Man muß sich einmal klar machen, mit welchen Schwierigkeiten diese in Kriegsjahren zu kämpfen hat. Die Fischdampfer werden von unserer Marine zur Sicherung der deutschen Küste gebraucht, die Mannschaften, naturgemäß gerade in der Fischerbevölkerung fast durchweg kriegsverwendungsfähig, sind eingezogen, das Regmaterial ist kaum instand zu halten, neues fast gar nicht zu beschaffen; macht es doch schon Schwierigkeiten, ein Ende Bindfaden zu bekommen und nun erst erstklassiges, den Anforderungen gewachsenes Reggarn. Ganz abgesehen davon, daß den Fischern durch die Minen ständig Tod und Verderben droht. Aber, wie gesagt, es ist gelungen, diese Schwierigkeiten wenigstens teilweise zu überwinden, und wir können mit Vertrauen auf eine bessere Fischzufuhr in Zukunft hoffen.

(Schluß folgt.)

Anzeigen.



Jagdverpachtung.

Samstag, den 12 Mai 1917,
nachmittags 2 Uhr

wird die Jagd der Gemeinde Heistenbach bei Diez a. d. Lahn in einer Größe von 1289,888 Morgen auf weitere 6 Jahre auf dem Gemeindegemeinde zu Heistenbach öffentlich meistbietend verpachtet. Bemerkung wird, daß der Jagdbezirk von der Bahnstation Diez a. d. Lahn in 20 Minuten zu erreichen ist.

Heistenbach, den 4. Mai 1917.

Der Jagdvorsteher:
Philipp.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Nauheim.